

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 9. Okt. 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

57/ME

Zl. 41.010/6-1/1987

Erwin Biringer
Klappe 6262 Durchwahl

Ergänzung!

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988; Ergänzung des am 21. August 1987 versendeten Entwurfes;

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

Gesetzesentwurf	
Zl.	ZU ⁵⁷ ME -GE/1987
Datum	1987 10 12
Verteilt	17.10.87 <i>Kirch</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Jr. Lejch

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 (Ergänzung) samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis längstens 30. Oktober 1987 bekanntzugeben.

Es ist beabsichtigt, die durch den vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen mit den im bereits übermittelten Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 in Aussicht genommenen Regelungen zusammenzufassen und in der Folge dem Ministerrat als Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 vorzulegen.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:
D a l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kirch

Sozialversicherungsgesetz
Ministerialentwurf (gesamtes Original)

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 21. Aug. 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Zl. 41.010/3-1/1987

Erwin Biringer

Klappe 6262 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988;

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>57</u>	-GE/19 <u>87</u>
Datum <u>26.8.1987</u>	
Verteilt <u>31. Aug. 1987</u>	<i>Kel</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

A. Jozak

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis längstens 2. Oktober 1987 kanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen

Der Bundesminister:
D a l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

Bundesgesetz vom _____, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 18. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz und Änderung des Opferfürsorgegesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschäftigungszulage den Betrag von 3156 S nicht erreicht."

2. Im § 12 Abs. 6 wird der Ausdruck "1. Jänner 1988" durch den Ausdruck "1. Jänner 1989" ersetzt.

- 2 -

3. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 2 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann."

4. § 30 Abs. 3 lautet:

"(3) Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund werden im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, entschieden; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt."

5. § 30 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

"Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden;"

6. § 42 Abs. 3 lautet:

"(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind

- 3 -

insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2412 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3795 S nicht erreicht."

7. Im § 42 Abs. 4 wird der Ausdruck "1. Jänner 1988" durch den Ausdruck "1. Jänner 1989" ersetzt.

8. Im § 55 Abs. 1 wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 51" durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 450" ersetzt.

9. § 55b Abs. 1 erster Satz lautet:

"Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten- (Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 v.H., wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 v.H. dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über."

- 4 -

10. Im § 63 Abs. 4 wird der Ausdruck "1. Jänner 1988" durch den Ausdruck "1. Jänner 1989" ersetzt.

11. § 75 zweiter Satz lautet:

"Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden."

12. § 91b entfällt.

- 5 -

ARTIKEL II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 483/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Eine Gesundheitsschädigung, die auf einem Weg gemäß lit. d bis k erlitten wird, ist jedoch dann nicht als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn sie auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist."

2. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 3 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann."

3. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund werden im Verfahren über

- 6 -

Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, entschieden; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt."

4. § 13 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

"Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden;"

5. § 53a zweiter Satz lautet:

"Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden."

6. § 55 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Beschädigtenrenten (§ 23), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses bzw. der Verhehlung oder Geburt geltend gemacht wird; wird der Anspruch erst später geltend gemacht, dann mit dem Antragsmonat."

- 7 -

7. Im § 60 Abs. 1 wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955" durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 450" ersetzt.

8. § 76 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen."

9. § 77 Abs. 4 lautet:

"(4) Die dritten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesministers für Finanzen für drei Jahre bestellt."

10. Die Abs. 4 und 5 des § 77 werden als Abs. 5 und 6 bezeichnet.

11. § 87b entfällt.

12. § 89 Abs. 6 lautet:

"(6) Zu jedem Beschluß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächstgünstigeren Stimme zuzuzählen."

- 8 -

13. § 94a Abs. 1 erster Satz lautet:

"Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten- (Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 v.H., wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 v.H. dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über."

- 9 -

ARTIKEL III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 entfällt der Ausdruck "91b,".

2. § 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|--|---------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | 7534 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene ... | 6621 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die
verheiratet sind oder in Lebens-
gemeinschaft leben | 9485 S. |

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11a vervielfachten Beträge."

3. Im § 11a Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1988" durch den Ausdruck "1. Jänner 1989" ersetzt.

- 10 -

ARTIKEL IV

(1) § 1 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1988 geltenden Fassung ist auch auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1988 geltend gemacht worden sind.

(2) Die erstmalige Bestellung der dritten Beisitzer und der erforderlichen Ersatzmitglieder gemäß § 77 Abs. 4 des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Juli 1988 geltenden Fassung hat für die Dauer von zweieinhalb Jahren zu erfolgen.

ARTIKEL V

Art. II Z 8, 9, 10 und 12 treten mit 1. Juli 1988, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

ARTIKEL VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

VORBLATT

1. Problem

- a) Einkommensschwache Kriegsoffer und Opfer sind wie die Ausgleichszulagenempfänger von der Erhöhung der Lebenshaltungskosten besonders betroffen.
- b) Die Entwicklung in anderen Rechtsbereichen wirkt sich auf das Versorgungsrecht aus.

2. Ziel

- a) Existenzielle Absicherung einkommensschwacher Kriegsoffer und Opfer.
- b) Anpassung versorgungsrechtlicher Bestimmungen an Änderungen in anderen Rechtsbereichen.

3. Inhalt

- a) Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem OFG entsprechend der außertourlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung.
- b) Einräumung eines Ersatzanspruches des Sozialhilfeträgers auch im Falle der Unterbringung pflegebedürftiger Personen in "psychiatrischen Außenstellen" bzw. im Familienverband.
- c) Nähere Umschreibung der Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen für jene Gesundheitsschädigungen, die auf einem der im § 1 Abs.1 HVG umschriebenen Wege erlitten werden.
- d) Modifikation der Zusammensetzung der Senate der Schiedskommission nach dem HVG.
- e) Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

4. Alternativen

Keine

5. Kosten

2,2 Millionen Schilling in der Kriegsofferversorgung und Opferfürsorge (1988).

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) und das Heeresversorgungsgesetz (HVG) stehen in einer engen Beziehung zum Bereich der Sozialversicherung. Änderungen und Verbesserungen in diesem Rechtsbereich bedingen deshalb regelmäßig auch entsprechende legislative Maßnahmen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung und Heeresversorgung.

So sollen entsprechend der durch den Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Aussicht genommenen außertourlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze jene Versorgungsleistungen angehoben werden, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Ferner soll analog der Regelung des § 324 Abs. 3 ASVG auch im Falle der Unterbringung pflegebedürftiger Personen in "psychiatrischen Außenstellen" bzw. im Familienverband ein Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers begründet werden.

Weitere Änderungen des KOVG 1957 und des HVG dienen der Klarstellung sowie der redaktionellen Anpassung.

Weiters sollen durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 1 HVG die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen für jene Gesundheitsschäden, die auf einem der in der zitierten Gesetzesstelle umschriebenen Wege erlitten werden, näher umschrieben werden. Ferner wird für die Schiedskommission nach dem HVG - dem System des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes folgend - eine Modifikation hinsichtlich der Zusammensetzung der Senate vorgeschlagen.

- 2 -

Die Änderung des Opferfürsorgegesetzes (OFG) hat ausschließlich zum Ziel, die Unterhaltsrenten entsprechend der außertourlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze anzuheben.

Das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 soll mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Die vorgeschlagenen Änderungen würden im Jahr 1988 einen budgetären Mehraufwand von etwa 2,2 Mill.S bedingen. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erforderlich sein.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände "Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" und "militärische Angelegenheiten" des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG sowie die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetznovelle).

- 3 -

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1, 2, 6, 7, 10 und Art. III Z 2 und 3
(§ 12 Abs. 3 und 6, § 42 Abs.3 und 4, § 63 Abs. 4
KOVG 1957 sowie § 11 Abs. 5 und § 11a Abs. 2 OFG):

Der Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG sieht eine über die Anpassung zum 1.1.1988 hinausgehende Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulagen um 2,8 % vor. Entsprechend dieser Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sollen im Bereich der Kriegsopferversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls in gleicher Weise angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind und damit automatisch angepaßt werden.

Zu Art. I Z 3 und Art. II Z 2 (§ 24 Abs. 3 KOVG 1957
und § 6 Abs. 4 HVG):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung, daß durch den im § 23 Abs. 1 KOVG 1957 und § 6 Abs. 1 HVG verankerten Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Heilfürsorge auch der Ersatz der Aufenthaltskosten für eine während einer Kur erforderliche Begleitperson erfaßt ist.

- 4 -

Benötigt der Beschädigte während einer Kur die Hilfe einer anderen Person und kann die erforderliche Hilfe in der Kuranstalt nicht geleistet werden, weil geeignetes Personal hierfür nicht zur Verfügung steht, dann sind dem Beschädigten im Hinblick auf den zitierten Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Heilfürsorge auch die Kosten des Aufenthaltes für eine Begleitperson zu ersetzen.

Zu Art. I Z 4, 5, 11 und Art. II Z 3, 4 und 5 (§ 30 Abs. 3, § 30 Abs. 4 erster Halbsatz, § 75 zweiter Satz KOVG 1957 sowie § 13 Abs. 3, § 13 Abs. 4 erster Halbsatz und § 53a zweiter Satz HVG):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung an das am 7. März 1985 vom Nationalrat beschlossene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104.

Zu Art. I Z 8 (§ 55 Abs. 1 KOVG 1957) und Art. II Z 7 (§ 60 Abs. 1 HVG):

Das Lohnpfändungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt Nr. 450/1985 wiederverlautbart worden. Dadurch wird eine redaktionelle Anpassung im § 55 Abs. 1 KOVG 1957 und im § 60 Abs. 1 HVG erforderlich.

Zu Art. I Z 9 und Art. II Z 13 (§ 55b Abs. 1 erster Satz KOVG 1957 und § 94a Abs. 1 erster Satz HVG):

In mehreren Bundesländern besteht die Praxis, pflegebedürftige Personen in "psychiatrischen Außenstellen" und auch im Familienverband unterzubringen. Durch die gegenständliche Ergänzung soll deshalb analog der Regelung des § 324 Abs. 3 ASVG angeordnet werden, daß auch in diesen Fällen ein Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers entsteht.

- 5 -

Zu Art. I Z 12 (§ 91b KOVG 1957), Art. II Z 11 (§ 87b HVG) und Art. III Z 1 (§ 2 Abs. 2 OFG):

Durch die Novelle vom 27. Juni 1986, BGBl.Nr. 370, hat in das Datenschutzgesetz eine dem § 91b KOVG 1957 und § 87b HVG vergleichbare Regelung - § 7 Abs. 3 - Aufnahme gefunden. Die Bestimmungen des § 91b KOVG 1957 und des § 87b HVG sowie die Zitierung des § 91b KOVG 1957 im § 2 Abs. 2 OFG sind daher entbehrlich.

Zu Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 1 dritter Satz HVG) und Art. IV Abs. 1:

Nach § 1 Abs. 1 HVG sind auch Gesundheitsschädigungen als Dienstbeschädigungen anzuerkennen, die auf bestimmten, im Gesetz angeführten Wegen erlitten werden. Diese Wegunfälle begründen jedoch nach dem dritten Satz des § 1 Abs. 1 HVG nur dann einen Versorgungsanspruch nach dem HVG, wenn die mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Gefahren die wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalles waren. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 17.12.1986, Zl. 84/09/0047) stellt der Gesetzgeber durch die Wendung "mit der Zurücklegung des Weges verbundene Gefahren" ein objektives, auf einen bestimmten Risikobereich abzielendes Kriterium auf und schließt damit Gefahren aus, die objektiv nicht mit der Zurücklegung des Weges verbunden sind. Aus dieser Sicht gehören nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes auch Gefahren beim Lenken eines Kraftfahrzeuges, die sich aus einem Fehlverhalten des Lenkers ergeben, zu den mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Gefahren. Dies bedeutet, daß ein Wehrpflichtiger auch dann nicht von der Versorgung nach dem HVG ausgeschlossen ist, wenn

- 6 -

er den Unfall durch grob fahrlässiges Verhalten verschuldet hat.

Hingegen erhalten gemäß § 1 Abs. 2 HVG Zivilpersonen, die z.B. durch ein Kraftfahrzeug des Bundesheeres oder durch Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres zu Schaden kommen, bereits dann keine Versorgung nach dem HVG, wenn ihnen leichte Fahrlässigkeit anzulasten ist. Ferner findet im Bereiche der Sozialversicherung ein die Gefahr des Betriebsweges erhöhendes Verhalten des Versicherten bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unfall unter Unfallversicherungsschutz steht, Berücksichtigung.

Diese unterschiedliche Behandlung von im wesentlichen vergleichbaren Tatbeständen ist sozialpolitisch kaum zu rechtfertigen. Es wird deshalb durch die Neufassung des dritten Satzes des § 1 Abs. 1 HVG vorgeschlagen, Gesundheitsschäden, die auf einem der im § 1 Abs. 1 HVG umschriebenen Wege erlitten werden, dann nicht als Dienstbeschädigungen zu entschädigen, wenn die Schädigungen auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen sind.

Es wird allerdings auch die Auffassung vertreten, daß bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit eine Versorgung nicht mehr gerechtfertigt ist. Es könnte daher auch in Erwägung gezogen werden, einen Versorgungsanspruch nach dem HVG nur dann einzuräumen, wenn das Verhalten des Wehrpflichtigen noch als entschuldbare Fehlleistung angesehen werden kann. Für eine derartige Regelung würde der Umstand sprechen, daß sich die Wegunfälle in der Freizeit ereignen und dem Wehrpflichtigen daher bei der Zurücklegung eines im § 1 Abs. 1 HVG angeführten Weges im Hinblick auf die dadurch bedingte größere Dispositionsmöglichkeit

- 7 -

eine größere Sorgfalt zugemutet werden kann als bei Verrichtungen im Rahmen des - zum Teil große Anforderungen stellenden - Wehrdienstes; der einzige Anknüpfungspunkt zum Präsenzdienst ist zudem der Umstand, daß der Weg zum oder vom Ort der militärischen Dienstverrichtung zurückgelegt werden muß. Auch der Umstand, daß gemäß § 1 Abs. 2 HVG eine Versorgung von Zivilpersonen - wie bereits oben ausgeführt wurde - bei jeder Form des Verschuldens ausgeschlossen ist, könnte als Argument für eine engere Regelung angesehen werden.

Zu Art. II Z 6 (§ 55 Abs. 1 erster Satz HVG):

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, daß Familienzuschläge zu bereits zuerkannten Beschädigtenrenten mit dem Monat der Verehelichung bzw. Geburt fällig werden, wenn der Anspruch binnen sechs Monaten geltend gemacht wird.

Zu Art. II Z 8, 9, 10 und 12 (§ 76 Abs. 2 zweiter Satz, § 77 Abs. 4 bis 6 und § 89 Abs. 6 HVG) sowie Art. IV Abs. 2:

Nach der geltenden Rechtslage entscheidet über Ansprüche nach dem HVG in zweiter und letzter Instanz eine beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtete Schiedskommission. Die zur Entscheidung berufenen Senate bestehen aus einem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Die ersten Beisitzer werden unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach dem HVG oder nach dem KOVG 1957 Versorgungsberechtigten bestellt. Die Vorschläge für die Bestellung der zweiten Beisitzer erstatten die im Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen.

- 8 -

Vergleicht man diese Regelung mit dem System des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), das in den zur Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechts-sachen berufenen Senaten sowohl Vertreter der Dienstnehmer als auch der Dienstgeber als Beisitzer vorsieht, so fehlt in den Senaten der Schiedskommission nach dem HVG ein Vertreter des Bundes. Dies ist nicht ohne weiteres verständlich, wenn man bedenkt, daß durch die Entscheidungen der Schiedskommission in der Regel der Bund zu Leistungen verpflichtet wird. § 77 Abs. 4 des Entwurfes sieht deshalb eine Erweiterung des Senates durch einen dritten Beisitzer vor, der vom Bundesminister für Finanzen vorgeschlagen werden soll.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 41.010/6-1/1987

ERGÄNZUNGEN

zum Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988
(Zl. 41.010/3-1/1987)

- 2 -

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."

2. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag."

3. § 12 Abs. 6 entfällt.

4. § 41 lautet:

"§ 41. (1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

- 3 -

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z 1 oder Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(2) Der Zeitraum nach Abs. 1 Z 1 verlängert sich,

1. wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wird, über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, nachweist und nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen ist, höchstens um ein Jahr.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verheiratung, wenn der Waise hiedurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst."

- 4 -

5. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."

6. Dem § 42 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."

7. § 42 Abs. 4 entfällt.

8. § 55b Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 v.H. auf den Träger der Sozialhilfe über."

9. § 61 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Anspruch auf Hilflosenzulage ruht für die Dauer einer Pflege gemäß § 55b Abs. 1 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, im Ausmaß von 80 v.H.."

- 5 -

10. Dem § 61 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Das Ruhen von Versorgungsleistungen gemäß Abs. 1 bis 4 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist."

- 6 -

ARTIKEL II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 483/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 40 lautet:

"§ 40. (1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z 1 oder Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(2) Der Zeitraum nach Abs. 1 Z 1 verlängert sich,

1. wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wird, über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

- 7 -

2. wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, nachweist und nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen ist, höchstens um ein Jahr.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung, wenn der Waise hiedurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst."

2. § 66 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Anspruch auf Hilflosenzulage ruht für die Dauer einer Pflege gemäß § 94a Abs. 1 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, im Ausmaß von 80 v.H.."

3. Dem § 66 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Das Ruhen von Versorgungsleistungen gemäß Abs. 1 bis 4 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist."

4. § 94a Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 v.H. auf den Träger der Sozialhilfe über."

- 8 -

ARTIKEL III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck "55a bis 59," der Ausdruck "61," eingefügt.

2. § 11 Abs. 10 lautet:

"(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder des Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16 und 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Familienzulage zu gewähren. Für die Gewährung des Erziehungsbeitrages über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gilt § 41 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß."

3. § 12 Abs. 2 vierter Satz entfällt.

4. Im § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 11 Abs. 10 Z 1 und 2" durch den Ausdruck "§ 41 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957" ersetzt.

- 9 -

ARTIKEL IV

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl.Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 543/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

"(6) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 5 bis zum Ablauf des Jahres zu leisten, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z 1 oder Abs. 7 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert."

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Der Zeitraum nach Abs. 6 Z 1 verlängert sich,

- 10 -

1. wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wird, über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 436, nachweist und nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen ist, höchstens um ein Jahr."

- 11 -

ARTIKEL V

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf Familienzulage oder Waisenrente für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Familienangehörige oder als Waisen im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Familienangehörige oder Waisen gelten, bleibt auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Familienzulage oder Waisenrente gegeben sind.

(2) Der Anspruch auf Familienzuschlag oder Waisenrente für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Familienangehörige oder als Waisen im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Familienangehörige oder Waisen gelten, bleibt auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Familienzuschlag oder Waisenrente gegeben sind.

(3) Die Ansprüche auf Erziehungsbeitrag, Hinterbliebenenrente und Hinterbliebenenbeihilfe für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Kinder im Sinne des § 11 Abs. 10 des Opferfürsorgegesetzes bzw. als Waisen im Sinne des § 41 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Kinder im Sinne des § 11 Abs. 10 des Opferfürsorgegesetzes bzw.

- 12 -

als Waisen im Sinne des § 41 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes gelten, bleiben auch über die Vollendung des 18. bzw. des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Erziehungsbeitrag bzw. Hinterbliebenenrente oder Hinterbliebenenbeihilfe gegeben sind.

(4) Der Anspruch auf Hilfe für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Kinder im Sinne des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Kinder gelten, bleibt auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Hilfe gegeben sind.

- 13 -

ARTIKEL VI

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1 letzter Satz, § 18 Abs. 4 zweiter Satz, § 20 letzter Satz, § 42 Abs. 1 zweiter Satz, § 46 Abs. 5, § 46b Abs. 2, § 47 Abs. 2 letzter Satz, § 56 Abs. 4 letzter Satz, § 63 Abs. 2 bis 6, § 74 Abs. 2 zweiter Satz und des Abschnittes VII Abs. 1 Z 5 der Anlage zu § 32 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ist die Anpassung von Versorgungsleistungen, Einkommensbeträgen und Versicherungsbeiträgen in der Kriegsoferversorgung im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der § 25 Abs. 7, § 46b Abs. 2 und 5 sowie § 53 Abs. 2 zweiter Satz des Heeresversorgungsgesetzes ist die Anpassung von Versorgungsleistungen, Einkommensbeträgen und Versicherungsbeiträgen in der Heeresversorgung im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 11a Abs. 1 und 2 sowie § 12a Abs. 1 letzter Satz des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947, ist die Anpassung der Zulage gemäß § 11 Abs. 2 und des Sterbegeldes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

- 14 -

ARTIKEL VII

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

ARTIKEL VIII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

VORBLATT

1. Problem und Ziel

Sanierung des Bundeshaushaltes 1988, soweit dadurch der Bereich des Versorgungsrechtes betroffen ist.

2. Lösung

- a) Verschiebung der Anpassung von Versorgungsleistungen vom 1. Jänner 1988 auf den 1. Juli 1988.
- b) Gewährung von Familienzulagen und vergleichbaren Leistungen grundsätzlich nur mehr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
- c) Einführung von Ruhensregelungen für den Bereich der Hilflosenzulagen.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

Keine. Einsparungen im Ausmaß von 50 Millionen Schilling.

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Die vorliegende Ergänzung zum Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 sieht Begleitmaßnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 vor. Wie in der gesetzlichen Sozialversicherung soll die Anpassung der Renten auch in den Versorgungsgesetzen um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 verschoben werden. Eine weitere Änderung betrifft die Übernahme von Ruhensregelungen aus der Sozialversicherung für den Bereich der Hilflosenzulagen. Ferner soll die in Aussicht genommene Neuregelung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe auf dem Gebiete des Versorgungsrechtes nachvollzogen werden.

Die Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 wird Einsparungen in Höhe von 47,6 Mill.S und die Ruhensregelung für den Bereich der Hilflosenzulagen Einsparungen in Höhe von 2,4 Mill.S bringen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände "Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" und "militärische Angelegenheiten" des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG sowie Art. 17 B-VG und die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetznovelle).

- 2 -

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 4 (§ 41 KOVG 1957), Art. II Z 1 (§ 40 HVG), Art. III Z 2 (§ 11 Abs. 10 OFG), Art. IV (§ 1 Abs. 6 und 7 VOG) und Art. V:

Die in Aussicht genommene Neuregelung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe wurde im Bereich der Sozialversicherung zum Anlaß genommen, auch eine Änderung der Altersgrenze für die Kindes-eigenschaft in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vorzusehen. Demnach soll in der Sozialversicherung an die Stelle der für die Angehörigeneigenschaft maßgeblichen Altersgrenze des 26. Lebensjahres das 25. Lebensjahr treten, wobei allerdings durch eine Verlängerungsmöglichkeit bei günstigem Studien-erfolg Härtefälle vermieden werden sollen.

Im Hinblick auf die enge Wechselbeziehung zwischen Familienbeihilfenrecht, Sozialversicherungsrecht und Versorgungsrecht wäre die Beibehaltung einer abweichenden Altersgrenze im Versorgungsrecht nicht gerechtfertigt, zumal das Motiv für die vergleichbaren Regelungen ident ist. Es soll daher auch im Bereiche des Versorgungsrechtes an die Stelle der für den Anspruch auf Familienzulage (oder vergleichbare Leistungen) und Waisenversorgung maßgeblichen Altersgrenze des 26. Lebensjahres das 25. Lebensjahr treten. In gleicher Weise wie bei der Altersgrenze soll jedoch zur Vermeidung von Härtefällen der Regelung in der Sozialversicherung gefolgt werden.

- 3 -

Zu Art. I Z 8 bis 10 (§ 55b Abs. 1 dritter Satz und § 61 Abs. 4 und 5 KOVG 1957), Art. II Z 2 bis 4 (§ 66 Abs. 4 und 5 und § 94a Abs. 1 dritter Satz HVG) und Art. III Z 1 (§ 2 Abs. 2 OFG):

Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe verpflegt, so geht nach der geltenden Rechtslage unter anderem ein allfälliger Anspruch des Versorgungsberechtigten auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage bis zu 80 v.H. auf den Sozialhilfeträger über.

Abweichend von Beschädigtenrente, Pflege- und Blindenzulage etc. handelt es sich bei der Hilflosenzulage nicht um eine Versorgungsleistung, sondern um eine Leistung, die der Sozialhilfe zuzuordnen ist. Die Gewährung von Hilflosenzulagen ist demnach als Aufgabe der Sozialhilfeträger anzusehen. In Anlehnung an die in Aussicht genommene Regelung für den Bereich der Hilflosenzuschüsse in der gesetzlichen Sozialversicherung sollen daher in Zukunft für die Dauer der Pflege 80 v.H. der Hilflosenzulage ruhen, sodaß die Voraussetzung für einen Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger entfällt. Die Regelung stellt jedoch sicher, daß dem Versorgungsberechtigten - wie bisher - jedenfalls 20 v.H. der Hilflosenzulage verbleiben.

Die Übernahme dieser Regelung in den Bereich des Opferfürsorgegesetzes (OFG) bedingt auch eine Änderung des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes.

- 4 -

Zu Art. III Z 3 (§ 12 Abs. 2 OFG):

Die Bestimmung über die Anpassung des Bestattungskostenbeitrages ist seit der 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl.Nr. 588/1981, entbehrlich. Sie soll daher entfallen.

Zu Art. III Z 4 (§ 15 Abs. 1 OFG):

Die Änderung des § 15 OFG ist durch die Neufassung des § 11 Abs. 10 OFG redaktionell bedingt.

Zu Art. VI sowie Art. I Z 1, 2, 3, 5, 6 und 7 (§ 12 Abs. 2, 3 und 6 sowie § 42 Abs. 1, 3 und 4 KOVG 1957):

In Anlehnung an den im Bereich der Sozialversicherung zur Budgetkonsolidierung vorgesehenen Aufschub der Anpassung der Pensionen und Renten um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 sollen auch in den Bereichen der Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge die Versorgungsleistungen sowie die mit der Anpassung in Zusammenhang stehenden Beträge erst mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 angepaßt werden.

Jene Versorgungsleistungen, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen, sollen jedoch entsprechend der durch den Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen außertourlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1988 angehoben werden (vgl. Art. I Z 1 f. und Art. III Z 2 und 3 des Entwurfes eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988).

- 5 -

Die Ergänzungen des § 12 Abs. 2 und 3 und des § 42 Abs. 1 und 3 bzw. der Entfall des § 12 Abs. 6 und des § 42 Abs. 4 sind durch die Verschiebung der Anpassung redaktionell bedingt.

